

1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Grillplätze in Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBL. I S. 816), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBL. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBL. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBL. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 16.12.1999 nachstehenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzungsordnung der Grillplätze in Schauenburg erlassen:

§ 1

1. Das Benutzungsentgelt wird für Schauenburger Bürgerinnen und Bürger für die Grillanlage im Ortsteil

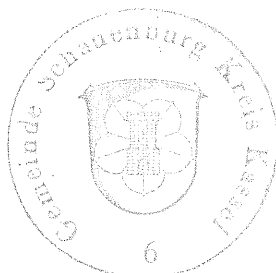
Elgershausen auf	DM 100,--
Breitenbach auf	DM 50,--
Hoof auf	DM 70,-- und
Martinshagen	DM 70,--

pro Tag festgesetzt. Für auswärtige Nutzer der Grillanlagen wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein 50 % iger Aufschlag erhoben. Das Entgelt wird bei Anmeldung fällig. Die Benutzung der Grillanlagen von Schulklassen, Kindergärten- und Vereinsjugendgruppen wird tagsüber kostenfrei gestattet – soweit keine Leistungen der Gemeinde erforderlich sind.
2. Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß des Arbeitsanfalles herangezogen.
3. Die Gemeindeverwaltung erhebt von den Benutzern einen Betrag von DM 100,00 als Kautions, in den Wintermonaten von November bis Februar werden DM 200,-- erhoben; sie ist bei Anmeldung fällig
4. Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als 7 Tage vorher) werden 50% des Entgeltes als Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Schauenburg, den 20. Dezember 1999



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg
(Handwritten signature)
(Klein), Bürgermeister